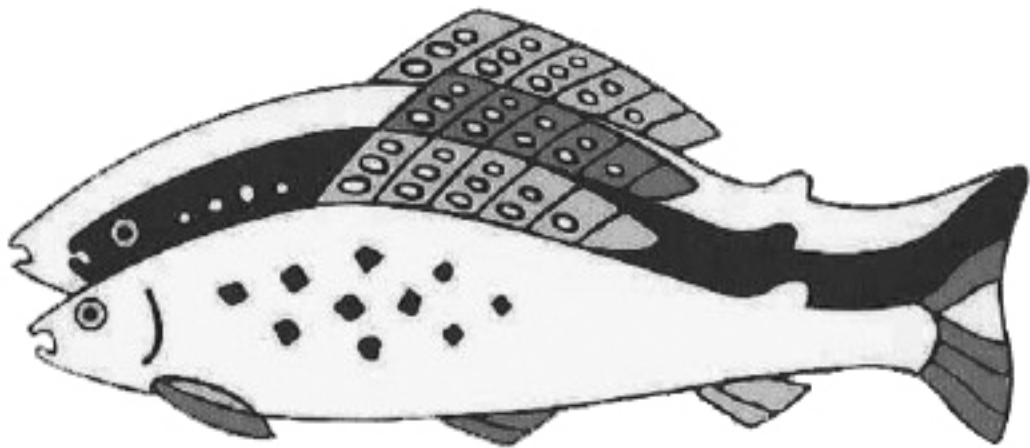


Statuten



Fischerverein Aarburg

1.	Name, Sitz und Zweck	
1.1.	Name	3
1.2.	Sitz	3
1.3.	Zweck	3
1.4.	Hege und Pflege	3
1.5.	Aufzuchtanlage	3
1.6.	Fischereiaufsicht	3
1.7.	Anschluss an andere Organisationen	3
2.	Mitgliedschaft, Pflichten und Rechte	
2.1.	Mitgliedschaft	3
2.2.	Neuaufnahme von Mitgliedern	3
2.3.	Passivmitglieder	3
2.4.	Freimitglieder	3
2.5.	Ehrenmitglieder	3
2.6.	Fischerei	3
2.7.	Haftpflicht	4
2.8.	Entzug der Mitgliedschaft	4
2.9.	Fronarbeit	4
2.10.	Beitragsregelung	4
3.	Organisation	
3.1.	Organe	4
3.2.	Amtszeit	4
3.3.	Vereinsjahr	4
3.4.	Generalversammlung	4
3.5.	Befugnisse GV	5
3.6.	Stimmrecht	5
3.7.	Vorstand	5
3.8.	Präsident	5
3.9.	Aktuar	6
3.10.	Kassier	6
3.11.	Fischereiaufseher	6
3.12.	Entschädigung Funktionäre	6
3.13.	Revisoren	6
4.	Allgemeine Bestimmungen	
4.1.	Statutenänderungen	6
4.2.	Auflösung des Vereins / Haftung Vereins-Mitglieder	6
4.3.	Ausserordentliche Angelegenheiten	6
4.4.	Statutengenehmigungen	6

(Die verwendete männliche Form gilt jeweils auch für die weibliche)

1. Name und Sitz

- 1.1. Unter dem Namen "**Fischerverein Aarburg**" besteht ein Verein zur Pflege der Fischerei und deren Belange gemäss Art. 60 ff ZGB und den nachstehend statutarischen Bestimmungen.
- 1.2. Der Verein hat seinen **Sitz in Aarburg**.
- 1.3. Der Fischerverein Aarburg verfolgt den **Zweck**, seinen Mitgliedern die Ausübung der Fischerei in einer intakten Natur zu ermöglichen. Die Basis dazu ist die Pacht der Aarefischerei der Ortsbürgergemeinde Aarburg. Er kann auch andere Gewässer pachten.
- 1.4. Der Fischerverein Aarburg übernimmt die **Hege und Pflege** in den von im gepachteten Gewässern und sorgt für die Erhaltung und Verbesserung der Lebensräume für alle Wasserbewohner.
- 1.5. Der Fischereiverein Aarburg betreibt eine **Aufzuchtanlage**.
- 1.6. Die Fischereiaufsicht übernehmen vereidigte Aufseher, welche die Fischereivorschriften durchsetzen, den ökologischen Zustand der Gewässer beobachten und notwendige Massnahmen vorschlagen.
- 1.7. Der Fischereiverein kann sich Organisationen anschliessen, die die Interessen der Fischerei vertreten und fördern.

2. Mitgliedschaft, Pflichten und Rechte

- 2.1. Der Verein besteht aus Aktiv-, Passiv-, Frei- und Ehrenmitgliedern. Mitglied kann werden, wer das Schweizer Bürgerrecht besitzt oder im Besitze einer gültigen Niederlassungsbewilligung ist. Das Mindestalter beträgt 16 Jahre für den Vereinsbeitritt.
Jugendliche unter 16 Jahre welche die Sachkunde über die Fischerei nachweisen können (SaNa-Ausweis), sind berechtigt eine Angel-Karte zu beziehen.
Der SaNa-Ausweis ist Pflicht und gilt für alle Angel-Karten.
- 2.2. Das Gesuch um Aufnahme in den Verein hat schriftlich über das bestehende Aufnahmeformular zu erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet die Generalversammlung. Personen mit Vorstrafen können von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden.
- 2.3. Passivmitglieder sind Personen, die den Verein in seinen Bestrebungen unterstützen. Dazu gehören auch Aktivmitglieder, welche die Ausübung der Fischerei unterbrechen, jedoch die Vereinsmitgliedschaft beibehalten wollen.
- 2.4. Zu Freimitgliedern können langjährige Mitglieder, die sich um den Verein verdient gemacht haben oder Amtspersonen, die unserem Verein nahe stehen, gewählt werden. Sie sind beitragsfrei.
- 2.5. Die Ehrenmitgliedschaft wird an Personen verliehen, die sich im Verein oder in der Öffentlichkeit für den Verein besondere Verdienste erworben haben. Sie sind beitragsfrei.

- 2.6. **Fischerei:** Die Aktiv-, Frei- und Ehrenmitglieder sind berechtigt, die Fischerei unter Beachtung der geltenden Vorschriften auszuüben.
- Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Fischerei (Fischereigesetz des Kantons Aargau, AFG) vom 20.11.2012, Stand 01.07.2013 **SR 935.200**
 - Fischereiverordnung vom 12.12.2012, Stand 01.07.2013 **SR 935.211**
 - Übereinkunft betreffend die Ausübung der Fischerei in der Aare, soweit diese die Grenze zwischen den Kantonen Aargau und Solothurn bildet vom 03./16.12.2008, Stand 03.07.2009 **SR 625.721**
- 2.7. **Haftpflicht:** Für Unfälle in Ausübung der Fischerei haftet der Verein nicht. Für die Aufzuchtanlage und das Vereinshaus besteht die ordentliche Gebäudehaftpflicht und eine Betriebshaftpflichtversicherung.
- 2.8. **Entzug der Mitgliedschaft:** Bei Vergehen gegen die gesetzlichen und statutarischen Vorschriften sowie bei ungebührlichem Verhalten am Wasser und gegenüber dem Verein, kann der Vorstand den Entzug der Angler-Karten, in gravierenden Fällen den Ausschluss aus dem Verein verfügen. Den Betroffenen steht das Rekursrecht zuhänden der Generalversammlung zu.
- 2.9 **Fronarbeit:** Der Verein ist im Rahmen seiner ideellen Zielsetzungen auf die freiwillige Mitarbeit fachkundiger Mitglieder angewiesen.
- 2.10. **Beitragsregelung:** Die Angler-Karten für Aktivmitglieder gelten für das laufende Kalenderjahr. Der Beitrag für die Passivmitgliedschaft gilt für den gleichen Zeitraum. Mitglieder, welche die Angler-Karte bis Ende des Vereinsjahrs nicht eingelöst oder den Passivbeitrag nicht bezahlt haben, gelten als ausgeschlossen.

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren alle Rechte gegenüber dem Verein. Für den Wiedereintritt gelten die regulären Aufnahmebedingungen und Gebühren.

Verbilligte Angler-Karten werden an Vereinsmitglieder ab dem 65. Altersjahr abgegeben.

Tages- und Wochenkarten werden nur für die Zeit vom 1. Mai bis 30. September ausgestellt. Die Gebühren werden jährlich durch den Vorstand festgelegt und durch die Generalversammlung bestätigt.

3 Organisation

3.1 Die **Organe** des Vereins sind

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Fischereiaufseher
- die Revisionsstelle
- die Fachspezialisten/Beisitzer

3.2 **Amtszeit:** Die Funktionäre werden für eine Amtsdauer von 3 Jahren gewählt. Notwendige Ersatzwahlen gelten für die restliche Amtsperiode bis zu den nächsten Neuwahlen.

3.3 Als Vereinsjahr gilt das Kalenderjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember.

3.4 Die Generalversammlung findet in der Zeit zwischen November und Januar statt. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand, so oft dringende

Geschäfte anstehen, einberufen. Wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder eine ausserordentliche Mitgliederversammlung verlangt, ist der Vorstand verpflichtet, dies innert zwei Monaten nach Eingang des schriftlich begründeten Begehrens durchzuführen.

Die Einladungen zu den ordentlichen und ausserordentlichen Vereinsversammlungen müssen mindestens 10 Tage vor deren Termin im Besitz der Mitglieder sein. Anträge zuhanden der Generalversammlung sind dem Vorstand schriftlich bis zum 15. Oktober einzureichen.

3.5 Die **Generalversammlung** ist das oberste Organ des Vereins. Es stehen ihr folgende unübertragbaren Befugnisse zu:

1. Wahl des Vorstandes
2. Wahl der Fischereiaufseher
3. Wahl der Revisionsstelle
4. Wahl weiterer Funktionäre und Fachspezialisten
5. Genehmigung der Jahresberichte und der Jahresrechnung
6. Budget
7. Genehmigung/Festsetzung der Preise für die Angler-Karten und der einmaligen Eintrittgebühr
8. Bewilligung von Kredite über Fr. 5'000.00
9. Ernennung von Ehren- und Freimitgliedern
10. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
11. Beschlussfassung über Statutenänderungen
12. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

3.6 Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme. Versammlungsbeschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Geheime Abstimmung kann von der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt werden.

3.7 Der **Vorstand** setzt sich zusammen aus:

- Präsident
- Vizepräsident
- Aktuar
- Kassier
- Fischereiaufseher
- Betreuer der Aufzuchtanlage
- Beisitzer
- Er kann bei Bedarf angepasst werden.

Der Vorstand erledigt die Vereinsgeschäfte und realisiert die Versammlungsbeschlüsse. Für ausserordentliche Ausgaben steht ihm ein Kredit von Fr. 5'000.00 pro Jahr zur Verfügung.

Der Vorstand versammelt sich so oft es die laufenden Geschäfte erfordern. Zur Beschlussfassung sind mindestens vier Vorstandsmitglieder erforderlich.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der absoluten Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Die rechtsverbindliche Unterschrift führt der Präsident oder Vize-Präsident gemeinsam mit dem Aktuar oder Kassier.

3.8 Der **Präsident** leitet die Vorstandssitzungen, die Vereinsversammlungen und vertritt den Verein nach aussen. Er wird vertreten durch den Vizepräsidenten oder ein Vorstandsmitglied.

- 3.9 Der **Aktuar** protokolliert die Vorstandssitzungen und unterstützt den Präsident in der Führung der Vereinskorrespondenz.
- 3.10 Der **Kassier** führt das Kassen- und Rechnungswesen sowie das Mitgliederverzeichnis. Er ist verantwortlich für die Ausstellung der Angler-Karten.
- 3.11 Der **Fischereiaufseher** im Vorstand koordiniert die Fischereiaufsicht.
- 3.12. **Entschädigung der Funktionäre.** Vorstandsmitglieder, Fischereiaufseher und die Betreuer der Aufzuchtanlagen sind beitragsfrei.
Die Funktionäre werden von der Generalversammlung gewählt und vom Verein entschädigt.
- 3.13. Die Revisoren haben im Rahmen der gesetzlichen Pflichten einen schriftlichen Bericht zuhanden der GV zu erstellen.

4. **Allgemeine Bestimmungen**

- 4.1. Statutenänderungen sind zuhanden der Generalversammlung zu traktandieren. Sie erfordern zur Beschlussfassung die Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder.
- 4.2. Für die **Auflösung des Vereins** ist die Zustimmung von drei Viertel aller Mitglieder erforderlich.

Haftung: Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Vereinshaus und Restvermögen werden durch die Ortsbürgergemeinde Aarburg solange verwaltet, bis eine neue Trägerschaft mit ideeller Zielsetzung die fischereilichen Aktivitäten weiterführt. Die gesamte Anlage ist zweckgebunden. Die Übernahme durch eine Profitorganisation ist ausgeschlossen.

- 4.3. Über alle in diesen Statuten nicht explizit beschriebenen Angelegenheiten entscheidet die Generalversammlung oder die ausserordentliche Mitgliederversammlung gemäss geltender Gesetzgebung (OR 60 ff).
- 4.4. Diese Statuten wurden am 28. November 2012 an der Generalversammlung genehmigt und ersetzen die Statuten vom 1. Januar 2010.

Aarburg, 1. Januar 2013

Fischereiverein Aarburg
Der Präsident

Beat Niggli

Der Vizepräsident

Hans Scheibler